

Fernsprechstelle Nr. 22.

Die „Sächsische Elbzeitung“ erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. Die Ausgabe des Blattes erfolgt Tags vorher nachm. 4 Uhr. Abonnementspreis vierteljährlich 1 M., 50 Pf., monatlich 1 M., einmonatlich 50 Pf.

Einzeln Nummern 10 Pf.

Alle Kaiserl. Postämtern, Postboten, sowie die Zeitungsträger nehmen Bestellungen auf die „Sächsische Elbzeitung“ an.

Sonnabend-„Führer-Unterhaltungsblatt“.

Sächsische Elbzeitung.

Amtsblatt

für das königliche Amtsgericht, das königliche Hauptzollamt und den Stadtrat zu Schandau, sowie für den Stadgemeinderat zu Hohnstein.

Druck und Verlag: Degler & Reuner Nachf. — Verantwortlicher Redakteur: Paul Runge, Schandau.

Del.-Abz.: Elbzeitung.

Inserate, bei der weiten Verbreitung d. Bl. von großer Wirkung, sind Montag, Mittwoch und Freitag bis spätestens vormittags 9 Uhr aufzugeben. Preis für die gespaltene Corpusspaltzeile oder deren Raum 15 Pf. (tabellarische und komplizierte nach Uebereinkunft.)

Kontowert. Inserate 20 Pf.

„Eingeladene“ u. „Reklame“ 80 Pf. die Zeile.

Bei Wiederholungen entsprechender Rabatt.

Alle vierzehn Tage „Landwirtschaftliche Beilage“

Inseraten-Kannakstellen: In Schandau: Expedition Bautenstraße 134; in Dresden und Leipzig: die Annoncen-Bureau von Haasenstein & Vogler, Invalidentank und Rudolf Rosse; in Frankfurt a. M.: G. L. Daube & Co.

Nr. 48.

Schandau, Sonnabend den 10. April 1909

53. Jahrgang.

Ostern.

Nacht weit die Tore in der Welt,
Und hoch der Tempel Türen!
Aus hellem Streite kommt der Held
Mit großem Triumphieren.
Sein Kleid strahlt wie der Sonne Glanz,
Er trägt nicht mehr den Dornenkranz,
Er trägt die Siegeskrone.

Seht welch ein König! Er zerbrach
Des Todes dunkle Pforten.
Das stille Lamm, voll Schmerz und Schmach,
Es ist zum Löwen worden.
Wir werden bei ihm sicher ruhn;
O, Tod, wo ist dein Stachel nun,
Wo ist dein Sieg, o Hölle?

Halleluja, mit uns ist Gott!
Wer will uns noch verdammen?
Ist auch die Sünde blutigrot,
Und drohn des Hornes Flammen,
Hier ist der Mittler „Jesus Christ“,
Der für uns all gestorben ist,
Ja, der auch auferstanden.

Nun singet man von Sieg und Heil
In der Gerechten Hütten.
Denn Reich und Kron ist unser Teil,
Das er am Kreuz erkritten.
Der Herr ist unser, wir sind sein,
In ihm sind wir geschlossen ein,
Mit ihm sind wir erstanden.

Und doch ist noch die weite Welt
Voll Sünde, Not und Schrecken,
Noch ist die Erd ein Todensfeld,
Trägt Dornen nur und Hecken.
Herr, gieße Ströme auf das Land,
Laß Cedern blühen aus dem Sand
Und Palmen in der Wüste!

Laß rauschen in des Geistes Wehn
Erstorbene Gebeine,
Und aus den Gräbern auferstehn
Dir eine Heilsgemeine!
Und führ der Völker vollen Chor
Zur hellgen Tempelstadt empor,
Wo Licht und ewig Loben.

Müller, P.

Stadt-Sparkasse zu Schandau.

Geöffnet für Einzahlungen an jedem Werktag vorm von 9—12 Uhr und nachmittags von 2—4 Uhr, für Rückzahlungen an jedem Werktag vormittags von 9—12 Uhr.
Zinsfuß 3 1/2 %/o.

Amtlicher Teil.

Herr Rentier Oskar Karl Kämpfer hier hat die Geschäfte des Friedensrichters für die Orte Schandau, Rathmannsdorf und Wendischfähre wieder übernommen.

Schandau, am 8. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Folgende im Grundbuche auf den Namen des Mühlenbesizers August Emil Mitscherling eingetragene Grundstücke sollen

am 5. Juni 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1. Blatt 37 des Grundbuchs für Waltersdorf, nach dem Flurbuche 31,5 Ar groß, bestehend aus der Mahl- und Schneidemühle Nr. 35 des Brandkatasters für Waltersdorf, nebst Hofraum Nr. 168 des Flurbuchs und dem Kiefernholzwald Nr. 167a des Flurbuchs, einschließlich 2571 M. 50 Pf. für Inventar auf 61 571 M. 50 Pf. geschätzt, mit 230,01 Steuereinheiten belegt.

2. Blatt 107 des Grundbuchs für Porschdorf nach dem Flurbuche 90,2 Ar groß, auf 3400 M. geschätzt, bestehend aus einer Wiese und einer unter Nr. 35 des Brandversicherungskatasters für Waltersdorf mit eingetragenen Scheune, mit 30,66 Steuereinheiten belegt.

3. Blatt 109 des Grundbuchs für Porschdorf, Wiese, nach dem Flurbuche 51,5 Ar groß, auf 1500 M. geschätzt mit 26,88 Steuereinheiten belegt;

alle drei Grundstücke als Gesamtheit einschließlich Inventar auf 65000 M. geschätzt.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen die Grundstücke betreffenden Nachweisungen insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus den Grundstücken sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 27. Juli 1908 bezw. 26. Februar 1909 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Schandau, den 4. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Schöna Blatt 35 auf den Namen Gustav Eduard Bräunling eingetragene Grundstück soll am

2. Oktober 1909, vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück — Bauergut — ist nach dem Flurbuche 12 Hektar 4,5 Ar groß und auf 17095 M. geschätzt, mit 312,75 Steuereinheiten belegt, die zugehörigen

Gebäude Nr. 40 des Brandkatasters sind zur Brandlaste mit 6440 M. eingeschätzt Nr. 83a, 83b, 179 bis 183 des Flurbuchs.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. August 1908 verlaublichen Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Schandau, den 4. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Wir geben hierdurch bekannt, daß die seit dem 1. April 1904 gültigen Bestimmungen, die Aufnahme von Kranken in das städtische Krankenhaus zu Schandau betr., in folgender Weise abgeändert worden sind:

§ 2. Einteilung der Kranken, Leistungen und Zahlungsbedingungen.

Die im Krankenhaus Aufnahme findenden Kranken zerfallen in 4 Klassen. Nach der Zugehörigkeit zu diesen Klassen bestimmen sich die Leistungen und Verpflegung.

a. Die Klasse I besteht aus den Kranken, für welche ein besonderes Zimmer beansprucht wird.

Der tägliche Verpflegung in dieser Klasse beträgt für hiesige erwachsene Kranke 5 M., für auswärtige erwachsene Kranke 9 M., für hiesige erkrankte Kinder unter 14 Jahren 4 M., für auswärtige erkrankte Kinder unter 14 Jahren 6 M., wofür Wohnung, Kost, Heizung, Beleuchtung, Wartung und Pflege, sowie Bettwäsche und deren Reinigung gewährt werden. Unter hiesigen Kranken im Sinne dieser Bestimmung sind solche zu verstehen, die in Schandau dauernd wohnen oder die sich daselbst nicht bloß vorübergehend aufhalten oder die hier den Unterstützungswohnsitz haben; alle anderen Kranken, insbesondere also auch solche, die sich in Schandau bloß vorübergehend aufhalten, gelten als auswärtige Kranke.

Es ist jedoch den Kranken nachgelassen, sich auch selbst zu beschäftigen. Wird von dieser Fähigkeit Gebrauch gemacht, so tritt eine entsprechende Ermäßigung des Verpflegungssatzes ein, über deren Umfang der Krankenhaus-Ausschuß, in dringlichen Fällen aber der Vorsteher des Krankenhauses entscheidet.

Für ärztliche Behandlung, Medikamente und Verbandmittel haben diese Kranken ebenfalls auf eigene Kosten, jedoch unter Beobachtung der Bestimmungen des § 4 Sorge zu tragen.

Angehörige von Kranken der Klasse I können mit ärztlicher Genehmigung in demselben Zimmer gegen eine besondere Entschädigung von 3—4 M. täglich, worin natürlich Beköstigung nicht inbegriffen ist, untergebracht werden.

Die Kosten sind, soweit möglich, im voraus, bei länger andauernden Krankheiten von Woche zu Woche pränumerando zu bezahlen.